

ZH_OBERGERICHT SB220019 vom 16. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220019

FR: ZH_OBERGERICHT SB220019 du 16 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220019 del 16 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 29. Juli 2021 (Urk. 47) sprach das Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, den Beschuldigten der Beschimpfung (Dossier 1) sowie der Hinderung einer Amtshandlung schuldig und bestrafte ihn mit 50 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 30.–. Die Strafe wurde bedingt ausgesprochen, bei einer Probezeit von 3 Jahren. Vom Vorwurf der Beschimpfung hinsichtlich Dossier 2 sprach es den Beschuldigten frei. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 42). Die Berufungserklärung des Beschuldigten vom 3. Januar 2022 (Urk. 49) erfolgte ebenfalls fristgerecht.

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr im erstinstanzlichen Hauptverfahren ist gemäss Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) in Fällen in der Zuständigkeit der Einzelgerichte in der Regel im Bereich von Fr. 150.– bis Fr. 12'000.– festzusetzen (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Die konkrete Bemessung richtet sich gemäss § 2 Abs. 1 GebV OG nach der Bedeutung des Falles, dem Zeitaufwand für das Gericht sowie der Schwierigkeit des Falles. Die Vorinstanz hat die Gebühr im unteren Drittel der vorgenannten Bandbreite festgesetzt, was – trotz überschaubarer Bedeutung des Falles – angesichts des Zeitaufwands (zwei Hauptverhandlungen; fast 30 Seiten Urteilsbegründung) jedenfalls nicht unangemessen erscheint.

E. 1.2

Zur Klarstellung sei sodann erwähnt, dass die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vor- und erstinstanzlichen Verfahren lediglich im Umfang der Kostenaufgabe, mithin zu zwei Dritteln, vorzubehalten ist und die Verteidigungskosten im übrigen Umfang (1/3) definitiv

- 22 - auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Im Übrigen ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv in Ziffer 5 und 6 ausgangsgemäss zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Mit Blick auf die Strafzumessung hat sich die Ausgangslage gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil insofern verändert, als dass der Beschuldigte zwischen- zeitlich mit (rechtskräftigem) Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Win- terthur/Unterland vom 12. August 2021 wegen Gewalt und Drohung gegen Be- hörden und Beamte gemäss Art. 285 StGB zu 60 Tagessätzen Geldstrafe sowie einer Busse verurteilt wurde (Urk. 51; Beizugsakten Akten-Nr. B-2/2021/20015). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er we- gen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Hand- lungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die vorliegend zur Beurteilung stehenden Taten hat der Beschuldigte im Mai bzw. August 2020, mithin vor dem Erlass des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Win- terthur/Unterland begangen. Nachdem für die vorliegenden Delikte einzig eine Geldstrafe in Frage kommt, ist auch das Erfordernis der gleichartigen Strafen er- füllt. Es liegt mithin ein Fall retrospektiver Konkurrenz vor, weshalb unter Einbe- zug der rechtskräftigen Strafe gemäss Strafbefehl (60 Tagessätze Geldstrafe, nachfolgend "Grundstrafe") eine Gesamtstrafe zu bilden sein wird.

- 16 -

E. 1.4

Mit dieser Konstellation (retrospektive Konkurrenz) geht mithin auch einher, dass kein Fall von Nichtbewährung vorliegt und entsprechend vorliegend nicht über den Widerruf der mit Strafbefehl vom 12. August 2021 bedingt aufgeschobe- nen Geldstrafe zu entscheiden ist (Art. 46 Abs. 1 StGB e contrario).

E. 1.5

Angesichts der Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis 3 Jahren oder Geldstra- fe für den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ge- mäss Art. 285 Ziff. 1 StGB enthält – anders noch als vor Vorinstanz – neu die Grundstrafe das schwerste Delikt. Nachdem wie dargelegt auch für die Grundstra- fe eine Geldstrafe ausgefällt wurde, beläuft sich der Strafraum, innerhalb wel- chem die Gesamt(geld)strafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB zu bilden ist, neu auf Geldstrafe bis 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Methodisch ist nach bun- desgerichtlicher Rechtsprechung mithin von der Grundstrafe als Ausgangspunkt auszugehen, welche in der Folge aufgrund der Einzelstrafen für die neu zu beur- teilenden Delikte angemessen zu erhöhen ist. Anschliessend ist von der (gedank- lich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 1.6

Gleiches gilt hinsichtlich des subjektiven Tatbestands. Ungeachtet der wie dargelegt eigensinnigen Erläuterung des Begriffs Genozid musste der Beschuldig- te zumindest damit gerechnet haben, dass dieser Ausdruck geeignet sein würde, die Privatklägerin persönlich in ihrer Ehre zu verletzen. Mit Blick auf das Wil- lenselement des Vorsatzes führte die Vorinstanz unter Hinweis auf die entspre- chende Aussagen des Beschuldigten zudem bereits zutreffend aus, dass der Be- schuldigte auch gewillt war, der Privatklägerin ein solches verwerfliches Verhalten zu unterstellen und sie damit in ihrer Ehre zu treffen (vgl. dazu Urk. 47 S. 15; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entsprechend ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt und der Beschuldigte handelte somit tatbestandsmässig im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB. Zu prüfen bleibt noch, ob der Beschuldigte zum Entlastungsbeweis zuzu- lassen ist.

E. 1.7

Die unter dem Tatbestand der üblen Nachrede umschriebenen Entlastungs- beweise finden analog auch auf Beschimpfungen in der Gestalt von Tatsachen- behauptungen Anwendung (BGE 74 IV 98 E. 2). Art. 173 Ziff. 2 StGB sieht vor, dass der Täter, der im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB tatbestandsmässig handelt, nicht strafbar ist, wenn er beweist, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterver- breitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte,

- 9 - sie in guten Treuen für wahr zu halten. Allerdings wird er zum Beweis nicht zuge- lassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung vorwiegend in der Absicht vorge- bracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Art. 173 Ziff. 3 StGB). Dass der Beschuldigte mit seiner ehrverletzenden Äusserung schützens- werte private oder öffentliche Interessen verfolgt hätte, die seine Aussage als ge- rechtfertigt erscheinen lassen könnten, ist nicht ersichtlich. Zwar nimmt der Be- schuldigte Bezug auf einen angeblichen Beschluss vom 5. Mai 2020, an welchem die Privatklägerin mitgewirkt habe (gemeint ist der bezirksrätliche Beschluss vom 28. April 2020, mit dem auf die Beschwerde des Beschuldigten gegen einen KESB-Entscheid nicht eingetreten wurde [vgl. dazu Urk. 61 S. 3 f. 3]). Seine Äusserungen zur Privatklägerin erschöpft sich allerdings letztlich in einer verächt- lichen und beleidigenden Ausdrucksweise gegenüber der Privatklägerin persön- lich, ohne dass ansatzweise sachliche bzw. inhaltliche Kritik an ihrer Tätigkeit als Behördenmitglied geäussert würde. Angesichts dessen, dass das Schreiben wie dargelegt direkt und einzig an die Privatklägerin adressiert war, kann es dem Be- schuldigten auch nicht darum gegangen sein, allfällig subjektiv als unsachgemäss empfundenes Handeln eines Behördenmitglieds bei einem Aufsichtsorgan oder dergleichen anzuzeigen. Mit der Vorinstanz ist entsprechend zu konstatieren, dass der Beschuldigte die Äusserungen überwiegend in der Absicht tätigte, der Privatklägerin persönlich Übles vorzuwerfen. Auch die von der Verteidigung an der Berufungsverhandlung vorgetragene, überaus ausführliche Darlegung des Verlaufs der Auseinandersetzung des Beschuldigten mit den Behörden, welche dem vorliegenden Vorfall vorausgegangen sei und hinsichtlich welcher die Vertei- digung auf verschiedene angebliche Missstände und Verfahrensfehler hinweist (Urk. 61 S. 5 - 10), vermögen daran nichts zu ändern. Im Übrigen – insbesondere auch mit Blick auf die von der Verteidigung gemachten Verweise auf früheres, aus heutiger Sicht fragwürdiges Verhalten staatlicher Organe im Zusammenhang mit der Fremdplatzierung von Kindern (Urk. 37 S. 7 f.; Urk. 61 S. 14 f.) – kann sodann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47

- 10 - S. 16). Im Ergebnis ist der Beschuldigte mit der Vorinstanz nicht zum Entlas- tungsbeweis zuzulassen.

E. 1.8

Selbstredend kann der Verteidigung zudem auch insofern nicht gefolgt wer- den, als sie geltend macht, der Beschuldigte habe keinen tatbestandsmässigen Vorsatz bilden können, weil nach dessen Weltbild weder die KESB noch der D. _____ legitime Organe des Staates seien (Urk. 37 S. 13 f.).

E. 1.9

Ein Strafantrag der Privatklägerin liegt vor (Urk. 2; Urk. 47 S. 5 f.). Damit hat sich der Beschuldigte der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist. 2. Hinderung einer Amtshandlung

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 21. Januar 2022 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 52). Weder die Staatsanwaltschaft noch die Privatklägerin erhoben jedoch Anschlussberufung.

E. 2.1

Angesichts der Bestätigung der vorinstanzlichen Schuldsprüche unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung weitestgehend. Es resultiert zwar eine geringfügige Senkung der Strafe, was jedoch primär dem Umstand geschuldet ist, dass der Beschuldigte – anders als noch vor Vorinstanz – zwischenzeitlich erneut verurteilt wurde. Ohnehin betrifft sowohl die Strafzumessung als auch die Festsetzung der leicht tiefer ausfallenden Probezeit Ermessensentscheide, weshalb es in einer Gesamtbetrachtung angemessen erscheint, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 2'500.– festzusetzen. 3. Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO in Verbindung mit Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 16. August 2022 für das obergerichtliche Verfahren unter Einrechnung der Berufungsverhandlung sowie der geschätzten Nachbearbeitungszeit einen Zeitaufwand von 31 Stunden geltend (Urk. 63). Dieser Aufwand erscheint angemessen.

- 23 - Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist entsprechend mit aufgerundet Fr. 7'550.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht in Strafsachen, vom 29. Juli 2021 bezüglich der Dispositivziffer 2 (Freispruch betreffend Dossier 2) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 1) sowie – der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 12. August 2021 (Verfahren B-2/2021/20015) ausgefallenen Strafe. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren bleibt im Umfang von zwei Dritteln vorbehalten. Im Übrigen wird das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5 und 6) bestätigt.

- 24 -

E. 2.2.1

Der Beschuldigte bezichtigte die Privatklägerin der Beihilfe zu Völkermord und damit zu einem der schlimmsten Kapitalverbrechen überhaupt, was ein deutlicher Eingriff in die Ehre der Privatklägerin darstellt. Mit Blick auf die in der Anklage aufgeführte weitere Äußerung, wonach sich die Privatklägerin "an Kindern vergriffen habe", ist mit der Vorinstanz zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass diese im Zusammenhang mit dem Genozidvorwurf zu verstehen ist bzw. diesen konkretisiert und somit von diesem erfasst wird (vgl. dazu Urk. 47 S. 14). Das objektive Tatverschulden wiegt insgesamt mittelschwer.

- 17 -

E. 2.2.2

In subjektiver Hinsicht ist der direkte Vorsatz des Beschuldigten zu erwähnen, welcher sich jedoch neutral auswirkt. Eine beachtenswerte Veranlassung für eine derart schwere Anschuldigung ist mit der Vorinstanz nicht ersichtlich. Mit Blick auf die Beweggründe zur Tat ergibt sich aus den Schilderungen des Beschuldigten und seines Verteidigers zwar, dass sich der Beschuldigte nach einem jahrelangen Konflikt mit den Schuldbehörden ungerecht behandelt fühlte. Der Inhalt des fraglichen Schreibens mit seiner beleidigenden Wortwahl ist allerdings derart weit weg von sachlicher Kritik, dass dieser Umstand keine verschuldensmindernde Wirkung zeitigen kann. Entsprechend wird das objektive Tatverschulden durch das subjektive nicht relativiert und es wäre – isoliert betrachtet – in Anbetracht des mittelschweren Tatverschuldens eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen auszusprechen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe (Grundstrafe) jedoch nur um 30 Tagessätze auf 90 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

E. 2.3

Tatkomponente Hinderung einer Amtshandlung

E. 2.3.1

Mit Blick auf das Tatvorgehen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich einem Polizisten in seiner Wohnung in den Weg stellte und damit diesen zusammen mit seinem Patrouillenpartner davon abhielt, den Sachverhalt rund um den Hilferuf seiner Ehefrau abzuklären. Verschuldensrelativierend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte – wie die Vorinstanz bereits zutreffend darauf hinwies – durch das Erscheinen der Polizisten in seiner Wohnung überrascht wurde. Sodann leistete er nur passiven Widerstand und es resultierte auch keine besonders langandauernde Verzögerung. Insgesamt ist von einem leichten Tatverschulden auszugehen.

E. 2.3.2

In subjektiver Hinsicht lag auch bei diesem Delikt direkter Vorsatz vor, was sich jedoch nicht zusätzlich strafe erhöhend auswirkt. Der Beweggrund für seine Tat lag darin, die Polizisten dazu zu bewegen, sich auszuweisen, wozu es angesichts der konkreten Situation sowie insbesondere der Uniformierung der beiden Stadtpolizisten keine Veranlassung gab. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich mithin neutral aus. Angesichts des leichten Tatverschuldens wären isoliert 10 Ta-

- 18 - gessätze Geldstrafe auszusprechen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 5 Tagessätze auf 95 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

E. 2.3.3

Was die Verteidigung ferner im Hinblick auf die Aufforderung des Beschuldigten gegenüber den uniformierten Polizisten, dass sich diese mit einem Ausweis zu legitimieren hätten, mit Blick auf den subjektiven Tatbestand einwendet (Urk. 37 S. 24 f.), wurde bereits durch die Vorinstanz unter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen im Polizeigesetz überzeugend widerlegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 47 S. 19). Anzuführen ist einzig, dass die Polizisten weder optisch (offizielle Uniform der Stadtpolizei Winterthur, Funkgeräte, Namensschilder und Bewaffnung) noch durch ihr Verhalten dem Beschuldigten ernsthaften Anlass gaben, daran zu zweifeln, dass es sich dabei um echte Polizisten handelte. Solche Zweifel wären allenfalls höchstens in einer Situation von gewisser Berechtigung, wenn etwa eine Person ohne oder mit unüblicher Uniformierung auftaucht, sich als Polizist ausgibt und vom Betroffenen aus offensichtlich zweifelhaftem Anlass beispielsweise Geld verlangen würde. Mit einer solchen hypothetischen Situation hatte der vorliegende Vorfall jedoch nichts gemeinsam.

E. 2.3.4

Nach dem Ausgeführten ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte wissen musste, dass er durch sein Verhalten (echte) Polizisten bei der ihm ausführlich erläuterten Amtshandlung behinderte. Indem er sich dennoch entschloss, von seinem Vorhaben nicht abzulassen, handelte er vorsätzlich im Sinne von Art. 286 StGB in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB.

E. 2.3.5

Damit hat der Beschuldigte sich der Hinderung einer Amtshandlung schuldig gemacht. Ob und inwieweit das Zur-Wehr-Setzen des Beschuldigten gegen die nach längerer Diskussion schliesslich vorgenommene Arretierung mittels Handfesseln als straflose Selbstbegünstigung zu gelten hat (vgl. Urk. 37 S. 23) oder ebenfalls als Hinderung einer Amtshandlung bzw. als Fortsetzung derselben zu qualifizieren wäre, kann vorliegend schliesslich offen bleiben, erweist sich der

- 14 - Tatbestand von Art. 286 StGB nach dem Gesagten doch bereits durch das Versperren des Weges im Eingangsbereich als erfüllt.

- 15 - IV. Strafzumessung 1. Grundsätze der Strafzumessung und Methodik

E. 2.4

Täterkomponente

E. 2.4.1

Hinsichtlich des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die zutreffende zusammenfassende Darlegung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 23), mit der Ergänzung, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben nicht mehr in der Familienwohnung lebe und ein Trennungs- resp. Scheidungsverfahren laufe (Urk. 55 S. 2). Aus der Biographie sowie den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Umstände, welche das strafbare Verhalten erklären würden. Sie bleibt deshalb ohne Auswirkungen auf die Strafzumessung. Anders als noch vor Vorinstanz ist der Beschuldigte zwar mittlerweile aufgrund der Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss rechtskräftigem Strafbefehl vom 12. August 2021 im Strafregister verzeichnet. Dabei handelt es sich aufgrund der zeitlichen Verhältnisse jedoch nicht um eine "Vorstrafe" im eigentlichen Sinne. In dessen ist der Umstand, dass der Beschuldigte während des noch laufenden vorliegenden Strafverfahrens delinquierte, wobei sich die Verurteilung wegen

Gewalt und Drohung gegen Beamte im ähnlichen Deliktsfeld bewegt wie die vorliegende Hinderung einer Amtshandlung, strafferhöhend zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_782/2011 vom 3. April 2012 E. 4.2). Entsprechend wirkt sich die Täterkomponente leicht strafferhöhend aus.

E. 2.4.2

Anzumerken ist überdies, dass die Vorinstanz in ihrer Strafzumessung unter dem Titel der Täterkomponente noch die "Deliktsmehrheit" als deutlich strafferhöhend gewichtete (Urk. 47 S. 24). Dem ist entgegenzuhalten, dass der Umstand, dass der Beschuldigte insgesamt zwei "neue" Delikte beging, bereits im Rahmen der Asperation und Gesamtstrafenbildung gemäss Art. 49 Abs. 1 bzw. 2 StGB berücksichtigt wird. Entsprechend darf unter diesem Aspekt keine zusätzliche Straferhöhung erfolgen. Demgegenüber wirkt sich der Umstand, dass sich der Beschuldigte – zumindest was den äusseren Sachverhalt angeht – hinsichtlich der beiden neu zu beurteilenden Taten von Beginn weg geständig zeigte, zu seinen Gunsten aus. Angesichts der gänzlich fehlenden Einsicht in das Unrecht seiner - 19 - Taten und entsprechend nicht vorhandener Reue ist insgesamt nur – aber immerhin – eine leichte Strafminderung vorzunehmen.

E. 2.5

Im Ergebnis halten sich die strafferhöhenden (Delinquenz während laufen- dem Strafverfahren) und die strafmindernden Umstände (Geständnis) in etwa die Waage. Entsprechend bleibt es bei der aufgrund des Tatverschuldens nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe von 95 Tagessätzen Geldstrafe. Davon ist die Grundstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe abzuziehen. Im Ergebnis ist der Beschuldigte somit mit 35 Tagessätzen Geldstrafe als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 12. August 2021 zu bestrafen.

E. 3

Tagessatzhöhe Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Bemessung des Tagessatzes zutreffend dargelegt (Urk. 47 S. 24), worauf verwiesen werden kann. Der Beschuldigte wurde zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils vom Sozialamt unterstützt, welches auch für seine Wohnkosten aufkam (a.a.O.). Gemäss Eingabe der Verteidigung vom 14. Februar 2022 sei der Beschuldigte weiterhin erwerbslos und habe seit dem Verlassen der Familienwohnung nach dem Vorfall vom 17. August 2020 (Dossier 3) keinen festen Wohnsitz mehr. Auch werde ihm aufgrund (angeblich) falscher Annahmen der vermeintlichen Wohnsitzgemeinden (G._____ und Winterthur) keine Sozialhilfe mehr ausbezahlt (Urk. 55 S. 2; Urk. 61 S. 30). Aus dem Dargelegten erscheint klar, dass sich die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten auf ein Minimum reduzieren. Allerdings darf auch bei Tätern, die am Existenzminimum leben, der Tagessatz nicht so niedrig angesetzt werden, dass er lediglich symbolischen Wert hat (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Mit der Teilrevision des Sanktionenrechts (in Kraft ab 1. Januar 2018) hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der Tagessatz in der Regel mindestens Fr. 30.– zu betragen habe (Art. 34 Abs. 2 StGB). Entsprechend ist beim Beschuldigten dieser gesetzliche Minimalansatz von Fr. 30.– anzuwenden.

- 20 -

E. 4

Untersuchungshaft Der Beschuldigte befand sich zu Beginn der vorliegenden Strafuntersuchung 2 Tage in Untersuchungshaft (Urk. 9/1-7). Im Rahmen der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 24. November 2020 hinsichtlich Drohung zum Nachteil seiner Ehefrau wurde der Beschuldigte für die beiden erstandenen Hafttage bereits mit einer Genugtuung finanziell entschädigt (vgl. berichtigte Version der Einstellungsverfügung Urk. 15 S. 4 und Dispositivziffer 5). Entsprechend erfolgt keine Anrechnung der Haft im Sinne von Art. 51 StGB.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'550.– amtliche Verteidigung.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 7

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Privatklägerschaft (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatkägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Privatklägerschaft (sofern verlangt) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

E. 8

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 25 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 16. August 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Andres Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein

Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.